

Gesetze (PDF)

Gesetze

Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit **Förderung**

Nds. GVBl. Nr. 17/1995, ausgegeben am 28. 9.1995

§§

1-4

§§ 1 - 4

*Nds. GVBl. Nr. 17/1995, ausgegeben am 28.9.1995, vom 7. September 1995 und ergänzt durch Nds. GVBl. Nr. 13/2015, **ausgegeben am 15. 9. 2015**. Auf Grund des § 8 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 533), wird verordnet:*

§1

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes sind Veranstaltungen mit einem ganzheitlichen Bildungsansatz (§ 11 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –), die unter einem bestimmten Thema der Bildung junger Menschen dienen und dem Thema entsprechend aufgebaut sind.

(2) Veranstaltungen, in denen Multiplikatoren der Jugendarbeit in der Anwendung kultureller und sportlicher Angebote als Medien der Jugendarbeit unterwiesen werden, gelten als Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes, soweit aus der Einladung und dem Programmablauf diese Zielgruppe erkennbar ist.

(3) Veranstaltungen mit Schulklassen gelten dann als Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes, wenn

- a) das Programm gemeinsam vom anerkannten Träger und der Schule aufgestellt ist,
- b) die Veranstaltung vom anerkannten Träger in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt wird,
- c) die Tätigkeit der Lehrkräfte sich im wesentlichen auf Aufsichtsfunktionen beschränkt und
- d) die Arbeit mit Schulklassen nicht Schwerpunkt der Bildungsarbeit des anerkannten Trägers ist.

(4) Eintägige Bildungsveranstaltungen werden nur bei mindestens sechsstündiger Dauer

berücksichtigt. Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetag zusammen nur als ein Teilnehmertag zu berücksichtigen; sie sind als zwei Teilnehmertage zu berücksichtigen, wenn

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15.30 Uhr endet oder
2. bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen zwischen Freitag und Sonntag insgesamt mindestens acht Stunden Bildungsarbeit geleistet werden.

§2

Eine Bildungsveranstaltung wird nur berücksichtigt, wenn mindestens zehn Personen teilgenommen haben. Es dürfen höchstens 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Bildungsveranstaltung angerechnet werden.

§3

Zum Nachweis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Teilnahmeliste im Original vorzulegen, die Datum und Titel der Veranstaltung sowie Namen, Alter, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten muß.

§4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 17. September 1981 (Nds. GVBl. S. 256) außer Kraft.



Mach mit und mach Gutes daraus!

Der Jugendserver Niedersachsen ist die niedersächsische Internet-Plattform für Jugend und Jugendarbeit. Alle Inhalte sind beschreibbar, eine einmalige Benutzer-innenanmeldung ist erforderlich. Wir wollen einen freien und offenen Zugang zu Wissen und unterstützen das mit der permanenten Weiterentwicklung und Einbindung entsprechender Angebote, wie zum Beispiel dem Jugendpad und der Verwendung der Creative-Commons-Lizenz. Wir wollen sichere Daten, daher geben wir keine persönlichen Informationen an Dritte weiter, wir verzichten auf Google Analytics und Beiträge über Socialmedia werden entsprechend als

Jugendserver Niedersachsen News gekennzeichnet. Der Jugendserver Niedersachsen bietet Qualifikation und Know-how für medienkompetentes Handeln in der digitalen Gesellschaft!

[Kontakt](#)

[Impressum](#)

[Sitemap](#)

[Datenschutz](#)

